

§3

(1) Die zur Ein-, Aus- und Durchfuhr vorgesehenen Tiere und Güter unterliegen an den Grenzübergangsstellen einer Kontrolluntersuchung durch den Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienst. Die Untersuchung bei der Einfuhr auf dem Postwege erfolgt beim zuständigen Postzollamt.

(2) Die Zeiten der Untersuchung durch den Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienst an den Grenzübergangsstellen können durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates im Einvernehmen mit den Verkehrsträgern, der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik — Hauptverwaltung — und den Organen des Ministeriums für Nationale Verteidigung auf bestimmte Tage und Stunden beschränkt werden.

(3) Die für die Durchführung von Kontrolluntersuchungen durch den Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienst erforderlichen technischen Einrichtungen an den Grenzübergangsstellen sind durch die Verkehrsträger zu schaffen und zu unterhalten.

§4

(1) Zur weiteren Haltung vorgesehene Tiere unterliegen nach der Einfuhr einer Quarantäne bzw. Verwahrung. Eingeführte Schlachttiere sind als Sperrvieh ohne Ausnahme unmittelbar den in der Einfuhrgenehmigung angegebenen Schlachthöfen zuzuführen.

(2) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates kann anweisen, daß eingeführte Güter sowie das von den eingeführten Schlachttieren gewonnene Fleisch und die Nebenprodukte besonderen Verfahren unterzogen werden, wenn dies aus seuchenhygienischen oder anderen Gründen erforderlich ist.

§5

(1) Die bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren und Gütern benutzten Transportmittel und die Verpackung müssen so beschaffen sein, daß eine Verstreuerung von tierischen Abgängen, Streu, Futter und sonstigem Transportgut verhindert wird.

(2) Transportmittel oder Teile von diesen sowie Transportbehälter, die

- a) der Einfuhr von Tieren und Gütern gedient haben, sind nach der Entladung nach Weisung des für den Entladeort zuständigen Tierarztes des Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdiensles bzw. des Haupttierarztes der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates zu reinigen, zu desinfizieren und notwendigenfalls auch zu entwesen, soweit sie nicht beim Transport mit der Eisenbahn einer Desinfektionsanlage der Deutschen Reichsbahn zuzuführen sind,
- b) der Beförderung von Tieren und Gütern gedient haben und leer in bzw. durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ein- oder durchgeführt werden sollen, müssen nachweisbar nach einem staatlich anerkannten Verfahren gereinigt und desinfiziert worden sein, sofern nicht internationale Bestimmungen auf dem Gebiet des Verkehrswesens eine andere Regelung vorsehen,

- c) zur Beförderung von Tieren und Gütern bei der Ausfuhr dienen sollen, müssen den Forderungen des Einfuhrlandes bzw. -gebietes entsprechen und dürfen nur im gereinigten und desinfizierten Zustand verwendet werden.

§6

Bei der Ein- und Ausfuhr von Tieren und Gütern ist der Ein- oder Ausführende bzw. der Verkehrsträger verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Tiere und Güter, die anderes Transportgut nachteilig beeinflussen können, nicht mit diesem zusammen in einem gemeinsamen Transportmittel bzw. Frachtraum befördert werden. Beim Umschlag, der vorübergehenden Einstellung von Tieren oder der Zwischenlagerung von Gütern ist sinngemäß zu verfahren.

§7

Kapitäne von Schiffen, die einen Hafen der Deutschen Demokratischen Republik anlaufen, sind verpflichtet, wenn sie Ladung löschen oder an Bord nehmen wollen, dem Hafentierarzt eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie während der letzten 60 Tage Klauentiere an Bord hatten. Das gilt sinngemäß auch für Kommandanten von Luftfahrzeugen.

§8

(1) Wird beim Eintreffen von Tieren und Gütern an der Grenzübergangsstelle festgestellt, daß

- a) die bei der Erteilung der Genehmigung zur Ein- bzw. Durchfuhr gemäß § 1 Abs. 1 gestellten Bedingungen nicht eingehalten worden sind,
- b) die für die Ausfuhr vorgesehenen Transporte nicht den Bestimmungen des § 1 Abs. 3 entsprechen,
- c) bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr nicht nach den Bestimmungen des § 5 verfahren worden ist, weil an den Transportmitteln und der Verpackung Mängel vorhanden sind oder die Reinigung und Desinfektion der Transportmittel und -behälter nicht oder nur unzureichend durchgeführt worden ist,
- d) bei der Ein- und Ausfuhr Tiere und Güter nicht entsprechend den Bestimmungen des § 6 befördert werden,
- e) sich bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr im Transport erkrankte oder tote Tiere befinden, bei denen die Ursache der Erkrankung oder des Todes nicht durch äußere Einwirkung zu erklären ist,

so hat der Veterinärhygienische Verkehrsüberwachungsdiens die Zurückweisung zu veranlassen.

(2) Eine Zurückweisung von Tieren bei der Ein- oder Durchfuhr erfolgt nicht, wenn vor dem Versand der Tiere der Leiter des Veterinärwesens beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik eine Erklärung über die Annahme der Tiere abgegeben hat.

§9

Wird festgestellt, daß bei eingeführten Tieren und Gütern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen und